

Körperschaftsteuer - Festsetzung

Körperschaftsteuer wird auf das Einkommen von Körperschaften erhoben. Die Grundlage hierfür bildet in der Regel die Körperschaftsteuererklärung.

Ob Sie als Geschäftsführer oder Vorstand einer Körperschaft zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind, ergibt sich aus den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Bitte konsultieren Sie in Zweifelsfällen eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Voraussetzungen

Körperschaft

Die in § 1 KStG abschließend aufgezählten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind als unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Dies sind zum Beispiel:

- *Kapitalgesellschaften (unter anderem: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Unternehmersgesellschaften),
- *Genossenschaften,
- *Vereine,
- *Stiftungen.

Daneben können ausländische Gesellschaften mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Erforderliche Unterlagen

Elektronische Übermittlung

Die Körperschaftsteuererklärung ist elektronisch zu übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.

<https://www.elster.de/eportal/start>

Registrierung

Für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung über das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung Mein ELSTER ist eine Registrierung erforderlich.

<https://www.elster.de/eportal/start>

Gewinnermittlungsunterlagen

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
ggf. Anlagen zur Gewinnermittlung

Formulare

- Die Körperschaftsteuererklärung ist für Veranlagungszeiträume ab

2011 nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch
Datenübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG i. V. m. § 34
Abs. 13a KStG).

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/kst>

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- Körperschaftsteuergesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/

Zuständige Behörden

In der Regel ist dasjenige Finanzamt für Körperschaften zuständig, in dessen
Bereich sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Sonderzuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung.

[http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/steuern/finanzaemter/anlage_f_zustvo_stand_27_02_13_nach_senjust.pdf]

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.elster.de/eportal/start>

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2021